



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

DIE CORONA-REGELUNGEN IM EC-LANDESVERBAND

(ab 29.Mai 2021)

I. Zusammenfassung:

1. Bundesnotbremse ab einer Inzidenz von 100 (an drei aufeinanderfolgen Tagen):

Zusätzlich zu den Regelungen in der Landesverordnung regelt das strengere Infektionsschutzgesetz des Bundes den Kontakt und die Begegnung von Menschen. Gruppentreffen im öffentlichen Raum sind sehr eingeschränkt zulässig. Das Bundesgesetz sieht aber keine spezifischen Regelungen zu Gruppenangeboten der Jugendarbeit (im privaten Raum) vor. Insofern gilt hier weiterhin die hessische Landesverordnung. Auf die Bildungsangebote hat die Bundesnotbremse allerdings Einfluss.

Die Bundesnotbremse tritt automatisch in Kraft, also informiert euch bitte, ob die strengeren Regelungen bei euch im Landkreis/ in der Stadt gelten. Die Inzidenzwerte des RKI sind verbindlich.

2. Impfpriorität 3 für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit

Alle Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (in Hessen, RLP und NRW) sind in der Priorisierungsgruppe 3 impfberechtigt. Die Priorisierung ist unabhängig, ob man derzeit in der Gruppenarbeit aktiv ist oder ob man künftig Angebote (Freizeiten, Ferienspiele o.ä.) plant bzw. mit der Gruppenarbeit wiederanfangen will.

Als verantwortlicher Träger stellt der EC-Landesverband die Bescheinigung für die Impfberechtigung aus, die beim Impftermin vorgelegt werden muss. Um die Bescheinigung zu erhalten, bitte eine Mail an lv@echn.de mit der Angabe von Namen, Adresse und Geburtsdatum.

Seit dem 9. Mai 2021 werden vollständig geimpfte Personen (d.h. 14 Tage nach der 2. Impfung) nicht mehr bei den Kontaktbeschränkungen mitgezählt, sodass die Impfung von Mitarbeitenden künftig direkte Auswirkung auf Gruppenangebote oder Veranstaltungen hat. Auch entfällt der verpflichtende Nachweis eines negativen Corona-Tests. Nachweis durch Impfpass oder elektronischem Impfbescheinigung.

3. Hessische Landesverordnung (ab dem 29. Mai 2021) unter Inzidenz von 100 bzw. 50

Bei niedrigen Inzidenzen (unter 100 und unter 50) sind ab sofort wieder mehr Angebotsformen zulässig. Für die Jugendarbeit ergeben sich Veränderungen bei Veranstaltungen, bei Gruppenangeboten, bei Angeboten mit Übernachtungen und bei Mitgliedertreffen, Vorstandssitzungen und andere Gremien. Unverändert sind die Regelungen für Bildungs- und Schulungsangebote. Die Sonderregel für Treffen von Kinder- und Jugendgruppen im öffentlichen Raum „aus Betreuungsrelevanten Gründen“ entfällt.

Die Teilnahme an Veranstaltungen und Übernachtungsangeboten (siehe Punkt II. 1) ist an einen Negativnachweis (Schnelltest oder Selbsttest nicht älter als 24 Stunden) gebunden, ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren. Außerdem ergeben sich Änderungen durch Geimpfte oder Genesene bei der Berechnung von Gruppengrößen; sie zählen mit Nachweis nicht mehr bei der Kontaktbeschränkung mit.



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

II. Auswirkung der „Bundesnotbremse“ auf die Präsenzangebote in der EC-Jugendarbeit:

1. Ab einer Inzidenz von 100 im Landkreis/Stadtkreis gelten die strengen und bundeseinheitlichen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und im privaten Raum (der eigene Hausstand plus 1 Person, Kinder unter 14 Jahren und Geimpfte oder Genese nicht eingerechnet).

Folgende Einschränkungen treten zusätzlich in Kraft; alle anderen Regelungen bleiben (siehe III):

- Die **Ausnahmen aus „betreuungsrelevanten Gründen“ im öffentlichen Raum** für Treffen von Kinder- und Jugendgruppen. Es sind nur noch Treffen im Rahmen der festen Gruppenangebote (bis zu 5 Personen) im öffentlichen Raum erlaubt; als Gruppenleiter/in sollte ein Nachweis (z.B. Juleica) bei Kontrollen vorgezeigt werden können. Schulungsangebote, die mit mehr als 5 Personen durchgeführt werden, dürfen sich nicht im öffentlichen Raum aufhalten.
- **Ausgangsbeschränkungen** ab 22 Uhr sind zu beachten; d.h. die Gruppen- und Schulungsangebote sind so zu planen, dass alle Teilnehmenden bis 22 Uhr zu Hause sein können.
- **Sportangebote** in Gruppen von 5 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Ab 14 Jahren nur in 2er Gruppen möglich.
- **Übernachtungsangebote** sind nicht zulässig.
- **Veranstaltungen** sind nicht zulässig.
- **Gemeinsames Singen** ist nicht zulässig.

2. Ab einer Inzidenz von 165 sind Schulen und Kindertagesstätten verpflichtet zu schließen (=Distanzunterricht). Da Schulen und deren Regelungen als „Orientierungshilfe“ für die Jugendverbandsarbeit gelten, bedeutet das für die EC-Jugendarbeit:

- **Schulungen als Präsenzangebote sind nicht mehr zulässig.**
- Angebote in festen Gruppen bis maximal 5 Personen (inkl. Mitarbeitende) sind weiterhin erlaubt. Empfehlung: keine Gruppentreffen in Präsenzform.
- Ansonsten nur Einzelangebote erlaubt.



III. Grundsätzlich geltende Regelungen für die EC-Jugendarbeit

Auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungs-Verordnung des Landes Hessen gelten folgende Regelungen im EC-Landesverband (sofern die Bundesnotbremse nicht greift):

→ Stufe 1: Inzidenz an 5 Werktagen in Folge unter 100

→ Stufe 2: Inzidenz weitere 14 Tage unter 100 oder 5 Tage unter 50

- 1. Voraussetzung** für die Durchführung von **Gruppenangeboten** (wöchentliche Gruppenstunden wie z.B. Kinder-Gottesdienst, Jungchar, Teenkreis, Jugendkreis, Hauskreis, Ferienbetreuungsangebote sowie Pfadfindertreffen etc.), **Übernachtungsangebote** (Freizeiten, Camps) und **Veranstaltungen** (Teenevents, Jugendgottesdienste, Kinder-Ferien-Tage, Jungschartage usw.) im Rahmen der EC-Jugendarbeit ist ein geeignetes und mit dem EC-Landesverband abgestimmtes **Hygienekonzept**. Die Informationen über die Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen für alle sichtbar ausgehängt werden.
- 2. Alle Gruppenangebote oder Veranstaltungen im Rahmen der EC-Jugendarbeit** im nicht-öffentlichen Raum (z.B. Gemeindehaus einschließlich Grundstück, Privaträume) oder in öffentlichen Räumen (z.B. Stadthalle, Dorfgemeinschaftshaus, Schule) bzw. im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Parks etc.) **sind grundsätzlich als öffentliche Veranstaltung zu verstehen**.
Hauskreise oder Mitarbeiter- oder Mitgliedertreffen u.Ä. sind geschlossene Veranstaltungen im Rahmen der EC-Jugendarbeit; sie sind keine private Treffen, selbst wenn sie in Privaträumen stattfinden.
- 3. Die Abstand- und Obergrenzenregel** sind folgende:
 - es müssen **alle zueinander 1,5 Meter Abstand** einhalten.
 - Im **öffentlichen Raum** (z.B. öffentliche Gebäude, Straße, Park oder Spielplatz etc.) darf man sich **in Stufe 1 mit seinem eigenen und einem weiteren Hausstand ohne Abstand zueinander treffen. In Stufe 2 sind Treffen von 2 Haushalten oder 10 Personen ohne Abstand erlaubt. Kinder unter 14 Jahren, Geimpfte oder Genese werden nicht mitgezählt.** Dasselbe gilt für Treffen im Privaten (eigene Wohnung, Privatgelände) als dringende Empfehlung.
- 4. Mund- und Nasenschutz muss in geschlossenen Räumen ab 6 Jahren getragen werden.**
Im Freien muss der Mund- und Nasenschutz auch auf bestimmten Plätzen und Straßen im öffentlichen Raum getragen werden bzw. wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander nicht eingehalten werden kann - bitte Beschilderungen bzw. Verordnungen des Landkreises/ der Stadt beachten.
 - Ein zulässiger Mund- und Nasenschutz bedeckt den Mund UND die Nase.
 - **In Innenräumen** ist das Tragen medizinischer Masken (OP-Maske, FFP2, KN95, N95) bei allen Angebotsformen verpflichtend.
 - **Im Freien** ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung (z.B. Stoffmaske) verpflichtend.
- 5. Beim Transport** einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Fahrzeug muss von jede/m ein medizinischer Mund- und Nasenschutz getragen werden.



6. Veranstaltungen sind mit Hygienekonzept erlaubt

o in Stufe 1:

- **nur im Freien bis maximal 100 Personen.** Geimpfte und genesene Personen mit Nachweis werden nicht mitgezählt.
- Teilnehmende ab 6 Jahre müssen einen negativen Corona-Test bei Beginn der Veranstaltung vorlegen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. (Selbsttest vor Ort oder Schnelltest mit Bescheinigung)
- Es muss der Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander gehalten werden.
- im Freien muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (siehe Nr. 4).
- Es ist darauf zu achten, dass sich keine Menschengruppen oder Warteschlangen bilden.
- Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu dokumentieren (siehe Nr. 12).

o In Stufe 2:

- **im Freien bis maximal 200 Personen.** Geimpfte und genesene Personen mit Nachweis werden nicht mitgezählt.
- **in Innenräumen bis maximal 100 Personen.** Geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt.
- Teilnehmende ab 6 Jahre müssen einen negativen Corona-Test bei Beginn der Veranstaltung vorlegen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. (Selbsttest vor Ort oder Schnelltest mit Bescheinigung)
- Es muss der Mindestabstand von 1,5 Meter im Freien wie in Innenräumen eingehalten werden.
- In geschlossenen Räumen muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Im Freien muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (siehe Nr. 4).
- Es ist darauf zu achten, dass sich keine Menschengruppen oder Warteschlangen bilden.
- Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu dokumentieren (siehe Nr. 12).

7. Erlaubt sind Mitglieder- und Mitarbeiterstunden, Vorstandstreffen oder Gremien u.Ä. im nicht-öffentlichen und öffentlichen Raum. Die Regelungen sind gleichzusetzen mit den Regelungen bei Veranstaltungen in den jeweiligen Stufen (siehe Punkt 6).

8. Erlaubt sind alle Angebote mit Übernachtungen.

- o Es gelten die entsprechenden Hygiene-Regelungen des Freizeithauses.
- o Bei Übernachtungsangebote im Gemeindehaus, Zelten auf Privatgelände o.Ä.:
 - Teilnehmende ab 6 Jahre müssen einen negativen Corona-Test bei Beginn der Veranstaltung vorlegen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. (Selbsttest vor Ort oder Schnelltest mit Bescheinigung)
 - Umsetzung eines umfassenden Hygienekonzepts, das auch die Verpflegung beinhaltet.
 - In Stufe 1: feste Gruppen bis zu 20 Personen (inkl. Mitarbeitende)
 - In Stufe 2: feste Gruppen bis zu 50 Personen (inkl. Mitarbeitende)
 - Tragen eines Mund- und Nasenschutzes in allen Bereichen mit Publikumsverkehr verpflichtend (d.h. in Räumen, wo Begegnungen mit Personen außerhalb der festen Gruppe stattfinden).
 - Außerhalb der festen Gruppen muss der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Gruppen oder Personen eingehalten werden.



9. Eingeschränkt möglich sind Sportangebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit **auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen oder Turnhallen:**

o **in Stufe 1:**

- allein oder in festen Gruppen bis **maximal 20 Personen** (inkl. Mitarbeitende). Geimpfte und Genesene Personen mit Nachweis werden nicht mitgezählt.
- Umsetzung eines Hygienekonzeptes (bitte bei den Eigentümern der Sportplätze oder Turnhallen erfragen)
- ein Mund- Nasenschutz muss beim Sport im Freien nicht getragen werden
- **für Kinder unter 14 Jahren** gilt keine Personenbegrenzung in Gruppen.
- Zuschauer sind nur im Freien erlaubt
- Teilnehmende ab 6 Jahre müssen einen negativen Corona-Test bei Beginn der Sportmaßnahme vorlegen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. (Selbsttest vor Ort oder Schnelltest mit Bescheinigung)

o **In Stufe 2:**

- regulärer Mannschaftsport oder Individualsport in 10er Gruppen ist erlaubt
- Umsetzung eines Hygienekonzeptes (bitte bei den Eigentümern der Sportplätze oder Turnhallen erfragen)
- ein Mund- Nasenschutz muss beim Sport im Freien nicht getragen werden
- Der Nachweis eines negativen Corona-Tests ab 6 Jahren bei Beginn der Sportmaßnahme wird empfohlen.

10. Eingeschränkt möglich sind Gruppenstunden im nicht-öffentlichen Raum:

- Feste Kleingruppen bis **maximal 20 Personen** (inkl. Mitarbeitende) in Stufe 1. Geimpfte und genesene Personen mit Nachweis werden nicht mitgezählt. Ab Stufe 2 können feste Kleingruppen bis **maximal 50 Personen** (inkl. Mitarbeitende) gebildet werden. Geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit.
- **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** muss in geschlossenen Räumen von allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden, auch am Platz, getragen werden
- Es muss **kein Mindestabstand** zueinander eingehalten zu werden; allerdings empfiehlt der EC-Landesverband den Mindestabstand zueinander einzuhalten.
- Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu erfassen (siehe Nr. 12).

11. Erlaubt sind Schulungs- bzw. Bildungsveranstaltungen (z.B. Mitarbeiterschulung, Konfirmanden-Unterricht, Juleica, Erste-Hilfe-Kurs o.Ä; also Veranstaltungen mit klarem Bildungsinhalt und kaum körperlicher Interaktion) **in unterrichtsähnlicher Form.**

- **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** muss in geschlossenen Räumen von Teilnehmenden und Lehrenden auch am Platz getragen werden.
- Ein Mindestabstand zueinander muss nicht eingehalten werden. Jedoch empfiehlt der EC-Landesverband den **Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.**
- Eine Obergrenze der Teilnehmenden gibt es nicht, jedoch begrenzt die Raumgröße mit einzuhaltendem Mindestabstand die Teilnehmendenzahl.
- Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten durchgelüftet werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die **Weitergabe von Gegenständen minimiert** wird.

12. Bei jedem Treffen muss eine Anwesenheitsliste (mit Adresse und Telefonnummer) geführt werden, die **4 Wochen** aufzubewahren und anschließend zu vernichten ist. Diese Listen sind dem Gesundheitsamt im Infektionsfall vorzulegen.



13. Gemeinsames **Singen** ist **in Stufe 1 nur im Freien, in Stufe 2 auch in Innenräumen** bei Einhaltung des Mindestabstands erlaubt; ein **medizinischer Mund- und Nasenschutz** (siehe Nr. 4) muss in Innenräumen getragen werden, im Freien ist mindestens eine Mund- und Nasenbedeckung verpflichtend.
14. **Essen und Trinken** ist möglich; achtet aber bitte bei der (gemeinsamen) Zubereitung und Austeilung auf die Hygienemaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Einmalhandschuhe, Desinfektion).
15. Beim Ankommen und nach jedem Toilettengang **bitte gründlich Hände waschen**. Desinfektion ist nicht notwendig, kann aber hilfreich sein.
16. Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten mit geöffnetem Fenster durchgelüftet werden.
17. **Niesetikette** beachten.
18. Bei (grippeähnlichen) Krankheitssymptomen, Covid-19 Infektion oder bei Kontakt mit einer/m Covid-19-Infizierten, sowie bei angeordneter Quarantäne ist eine **Teilnahme an Veranstaltungen und Gruppenstunden ausgeschlossen**.
19. Soweit es das Wetter zulässt, gestaltet die Gruppenstunden draußen. Ansonsten empfehlen wir, den größten Raum des Gemeindehauses zu nutzen. Vorteile von draußen:
 - Frische Luft und viel Raum
 - Keine Maskenpflicht (sofern auf nicht-öffentlichem Gelände)

ABWEICHENDE REGELUNGEN (alles andere gilt wie oben beschrieben)
FÜR DIE EC-JUGENDARBEITEN IN RHEINLAND-PFALZ und NRW:

- **Für RLP:**
 - Präsenzangebote in **festen Gruppen (max. 25 Personen inkl. Mitarbeitende)** im Rahmen der EC-Jugendarbeit sind **bis zu einer Inzidenz von 165 erlaubt**.
 - **Ab einer Inzidenz von 165 sind Präsenzangebote in Gruppen untersagt;** lediglich Einzelangebote sind möglich.
 - **bei nicht festen Gruppen ist die Personenzahl auf 1 pro 10m² begrenzt.**
 - Ab einer Inzidenz von unter 50 sind Gruppenangebote im Freien bis zu 60 Personen, in Innenräumen bis 30 Personen möglich.
 - Amateur- und Freizeitsport nur im Freien auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen ist zulässig für
 - unter Einhaltung des Mindestabstands zu Zweit
 - ab 14 Jahre: unter Einhaltung des Mindestabstands bis 10 Personen inkl. Mitarbeitende bei einer Inzidenz von unter 50
 - unter 14 Jahre: in Gruppen bis maximal 20 Kinder inkl. Mitarbeitenden



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

- **Für NRW:**
 - Stufe 3 (Inzidenz 100 bis 50): Gruppenangebote innen bis zu 10, außen bis zu 20 Teilnehmende inkl. Mitarbeitende. Vorlage eines negativen Coronatests vor Beginn des Angebots verpflichtend; nicht älter als 24 Stunden. Medizinischer Mund- und Nasenschutz verpflichtend. Mindestabstand ist einzuhalten.
 - Stufe 2 (Inzidenz 50-35): Gruppenangebote innen bis zu 20, außen bis zu 30 Teilnehmende inkl. Mitarbeitende. Vorlage eines negativen Coronatests vor Beginn des Angebots verpflichtend; nicht älter als 24 Stunden. Medizinischer Mund- und Nasenschutz wird empfohlen. Mindestabstand wird empfohlen.
 - Stufe 1 (Inzidenz unter 35): Gruppenangebote innen bis zu 30, außen bis zu 50 Teilnehmende inkl. Mitarbeitende. Medizinischer Mund- und Nasenschutz wird empfohlen. Mindestabstand wird empfohlen.

Bindend für die EC-Jugendarbeit sind auch die Allgemeinverfügungen der Landkreise bzw. Städte, wo die EC-Jugendarbeit stattfindet!

Bitte informiert euch über die aktuelle Situation und welche Regelungen gerade (zusätzlich) bei euch gelten. Die Homepage des Landkreises bzw. Stadt oder des zuständigen Gesundheitsamtes helfen weiter, die Homepage des RKI oder die öffentlich-rechtlichen Nachrichten (wie z.B. hessenschau.de) geben wichtige Informationen.

→ Rechtlich bindend für Einschränkungen in Landkreisen und Städten ist nur die Inzidenz des RKI.

→ Angeordnete Ausgangssperren oder Bewegungsbeschränkungen in Landkreisen/Städten müssen auch im Rahmen von EC-Jugendarbeit ausnahmslos beachtet werden.

Gesetzlich bindende Auskünfte und Regelungen gibt immer das zuständige Gesundheitsamt.